

K u n d m a c h u n g

der

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 21.04.2022, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird
Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020
wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage das Eur 0,48 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage das Eur 0,22 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Steiner

Angeschlagen am: 22. April 2022
Abgenommen am: 09. Mai 2022